Das Parken und seine Tücken

Während in der Presse und in privater Runde regelmäßig „nur" von Unfällen im öffentlichen Straßenverkehr berichtet und über diese diskutiert wird, findet ein alltäglicher Vorgang des Autofahrens hierbei meist nur wenig Beachtung: das Parken. Dabei führt gerade diese vermeintlich harmlose Notwendigkeit des Autofahrens häufig zu Unfällen – und zu Streit bei der Abwicklung des entstandenen Unfallschadens.

Besonders die Fahrt zum Einkaufen beim Supermarkt und das Ansteuern des Parkplatzes vor Ort birgt dabei ein hohes Risiko für jeden Fahrzeugführer. Kommt es hier zu einem Unfall stellt sich immer die Frage nach der Haftungsquote, also die Frage, wem die Kollision anzulasten ist. Zunächst ist dabei zu beachten, dass auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz die Regeln der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich Anwendung finden. Allerdings dienen Parkplätze dem ruhenden Verkehr. Ein (meist rückwärts) Ausparkender trifft dort also nicht auf fließenden Verkehr, sondern auf Benutzer der Parkplatzfahrbahn. Daher sind die gegenseitigen Rücksichtspflichten hier, verglichen mit denjenigen aus der Straßenverkehrsordnung, erhöht und einander angenähert.

Für ein alleiniges Verschulden nur eines Verkehrsteilnehmers ist bei Unfällen auf einem Parkplatzgelände deshalb regelmäßig kein Raum. Beide an einem Unfall beteiligten Fahrzeugführer müssen nämlich das sich aus § 1 Abs.2 StVO ergebende Rücksichtnahmegebot beachten (OLG Hamm, Az.: 9 U 32/12). Streitpotenzial ergibt sich insbesondere dann, wenn eines der Fahrzeuge unmittelbar vor der Kollision noch zum Stehen gekommen ist. Es stellt sich dann die Frage, inwieweit der Unfall dem Anhaltenden gleichwohl angelastet werden kann. Die Rechtsprechung zu dieser Problematik ist gleichermaßen vielfältig wie unübersichtlich. Für die Bildung der Haftungsquote müssen stets die Umstände des Einzelfalles betrachtet und beurteilt werden. Diese sollten dabei so genau wie möglich dokumentiert werden. Sofern unabhängige Zeugen den Unfall beobachtet haben sollten zumindest Name und Adresse erfragt und notiert werden, da der Wahrnehmung dieser Zeugen im Streitfall große Bedeutung zukommt.

Rechtsanwalt Roman Nolte

Allgemeines Zivilrecht, Verkehrsrecht

Telefon Sekretariat:
+49 (0) 921 7566 - 220

E-Mail: ra.nolte@fe-ls.de

Aber auch außerhalb von öffentlichen Parkplätzen lauern erhebliche Gefahren im Zusammenhang mit dem Parkvorgang. So hat das AG München jüngst entschieden, dass der Ausparkvorgang beim Einfahren in den fließenden Verkehr erst dann abgeschlossen ist, wenn eine Strecke von 30 Metern mit angepasster Geschwindigkeit fahrbahnparallel zurückgelegt wurde. Davor spreche im Fall der Kollision mit einem herannahenden Fahrzeug der erste Anschein für das Verschulden des Einfahrenden (Az.: 344 C 8222/11). Auch hier handelt es sich jedoch um eine Einzelfallentscheidung.

Wie die Ausführungen zeigen, ist bei einem „Parkunfall" stets eine Betrachtung des konkreten Falles mit all seinen Einzel- und Besonderheiten vorzunehmen. Eine verlässliche Einschätzung kann dabei nur durch einen spezialisierten Rechtsanwalt erfolgen. Dieser sollte von Anfang an einbezogen und mit der Abwicklung betraut werden. Nur so lassen sich Nachteile für den Betroffenen vermeiden.